

Schulordnung
für die Städtische Musikschule

(gültig ab 01. Januar 2004)

§ 1
Allgemeines

Die Städtische Musikschule ist eine *gemeinnützige* Bildungs- und Kultureinrichtung *der Stadt Schwäbisch Gmünd für ihre Einwohner*.

§ 2
Aufgabe

- (1) Sie erfüllt damit den öffentlichen Bildungsauftrag der Musikerziehung und der Musikpflege und übernimmt einen Teil der kulturellen Grundversorgung. Die Musikschule erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung. Die Schule leistet musikalische Breitenarbeit, bildet den Nachwuchs für das Laienmusizieren aus und bereitet besonders begabte Schüler auf ein Musikstudium vor. Sie erfüllt durch ihre Bildungsarbeit auch jugend- und sozialpolitische Aufgaben. *Die Musikschule arbeitet eng mit weiteren Bildungseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd zusammen.*
- (2) *Die Schule bietet theoretische und praktische Unterrichtsangebote mit altersgemäßen Inhalten für Kinder und Jugendliche und Erwachsene als Klassen-, Gruppen-, Ensemble- und Einzelunterricht an.*
- (3) Die Städtische Musikschule erbringt weitere Dienstleistungen in Form von Beratung in musikalischen und musikpädagogischen Fragen; sie stellt Spieler und Ensembles für Veranstaltungen und Konzerte und bringt sich damit in das kulturelle Leben der Stadt Schwäbisch Gmünd ein.

§ 3
Struktur

- (1) Die Musikschule bildet Schülerinnen und Schüler in mehreren Stufen aus:

Die KinderMusikschule: elementare Musikerziehung für Kinder im Vorschulalter, wobei besonders Wert auf das spielerische, musische, soziale und kreative Element gelegt wird.

Die MusikGrundschule bietet elementaren Unterricht im Grundschulalter in den Fächern Blockflöte, Keyboard und Rhythmik (und ggf. in weiteren Fächern).

Instrumental- und Vokalunterricht in der Unter- und Mittelstufe.

Instrumental- und Vokalunterricht in der Oberstufe zur Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler.

- (2) Im Ensembleunterricht erhalten die Schüler Gelegenheit zur Mitwirkung in Orchester, Spielkreis, Bigband, Instrumentalensemble und Band.

§ 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- (2) Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen, an Sonn- und Feiertagen und Tagen, die in Schwäbisch Gmünd allgemein schulfrei sind, findet kein Unterricht statt. Es gilt die Ferienordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd.
- (3) *Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 5 Anmeldung, Abmeldung

- (1) In der Regel erteilt die Musikschule Unterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene *bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres*. Im MusikKolleg bietet die Musikschule spezielle Kurse und Unterrichtsformen für Erwachsene an.
- (2) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Sie sind erst durch Bestätigung rechts- wirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (3) Anmeldungen sind jederzeit möglich. Eine Aufnahme erfolgt nach den Möglichkeiten der Musikschule zum nächstmöglichen Zeitpunkt. *Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz be- steht nur im Rahmen der Kapazität der Musikschule.*
- (4) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit sind Abmeldungen mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende möglich.
- (5) Abmeldungen sind zweimal jährlich, zum 31. August und 28. Februar, möglich. Sie müssen dem Sekretariat spätestens 6 Wochen vorher schriftlich vorliegen.

§ 6 Unterricht

- (1) Bei der Wahl der gewünschten Unterrichtsform soll dem Wunsch der Schüler nach Möglich- keit entsprochen werden. Eine Beratung wird durch Kollegium, Sekretariat und Schulleitung angeboten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.
- (2) Bei Verhinderung des Schülers ist das Sekretariat oder die Lehrkraft möglichst frühzeitig zu verständigen. Ein Anspruch auf Nachholung oder andere Vergütung besteht nicht.
- (3) Bei Verhinderung der Lehrkraft an mehr als drei Unterrichtstagen innerhalb von zwei auf- einanderfolgenden Monaten wird für den ausgefallenen Unterricht kein Entgelt erhoben.

§ 7 Leistungen

- (1) Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht sind Eignung, Interesse und Mitarbeit des Schülers.

- (2) Regelmäßige Vorspiele (mindestens einmal jährlich) zeigen den Stand des Schülers. Die Eltern werden über die geeignete Weiterführung ihrer Kinder beraten.
- (3) Sind im Unterricht normale Fortschritte *infolge unregelmäßiger Teilnahme, mangelnden Fleißes, mangelnder Begabung* oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Leitung der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Schüler erhält *beim Ausscheiden aus der Musikschule* auf Wunsch eine Abschlussurkunde, *wenn er in der Regel mindestens drei Jahre* Instrumentalunterricht besucht hat.

§ 8 Instrumente

- (1) Grundsätzlich muss jeder Schüler bei Beginn des Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.
- (2) Die städtische Musikschule leiht im Rahmen ihrer Bestände Instrumente für den Anfangsunterricht aus. Dafür muss eine monatliche Miete entrichtet werden, die im Schulgeldverzeichnis genannt ist.

§ 9 Elternbeirat

An der Musikschule besteht ein Elternbeirat, der alle zwei Jahre im Rahmen der Elternversammlung gewählt wird. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Schulgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule wird ein Schulgeld als Entgelt privatrechtlicher Art *entsprechend den nachfolgenden Regelungen sowie dem Schulgeldverzeichnis (Anlage 1)* erhoben.
- (2) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.
- (3) *Das Schulgeld stellt eine Jahresgebühr dar; sie wird in monatlichen Raten erhoben, die jeweils am ersten eines Kalendermonats fällig sind.* Das Schulgeld ist grundsätzlich im Abbuchungsverfahren zu entrichten. *Die Abbuchung erfolgt am Ende des Monats.* Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Schulgeldrate fällig. Das Schulgeld ist auch für Ferien und für die gesetzlichen Feiertage zu zahlen.
- (4) Ermäßigungen des Schulgeldes werden wie folgt gewährt:

(a) Geschwisterermäßigung

Beim Unterricht für mehrere Geschwister wird für das jeweils ältere Kind das Schulgeld zu 100 %, für jedes weitere Kind zu 80 % des *vollen* Schulgeldsatzes berechnet.

(b) Mehrfächerermäßigung

Erhält ein Kind Unterricht in mehr als einem Fach, wird für das zweite und jedes weitere Fach das Schulgeld ebenfalls auf 80 % festgesetzt.

(c) Sonderermäßigung für kinderreiche Familien

Kinderreiche Familien (ab drei Kinder) erhalten auf Antrag und nach Darlegung der Einkommensverhältnisse bei einem Netto-Familieneinkommen von unter 2.300,- € bereits für ein Kind den Satz von 80 % des vollen Schulgeldes eingeräumt.

(d) Sozialermäßigung

Schüler, deren Erziehungsberechtigte sich in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, können auf Antrag teilweise oder ganz von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. Die Berechnung erfolgt nach den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes.

(e) Vereinsermäßigung

Schüler, die aktives Mitglied in einem dem Stadtverband Musik und Gesang angeschlossenen Verein sind, erhalten *eine Ermäßigung auf das Schulgeld. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Stadtverband Musik und Gesang und der Stadt Schwäbisch Gmünd.*

(f) Mangelfachermäßigung

In Mangelfächern kann, befristet auf ein Jahr, eine Mangelfachermäßigung in Höhe von 20 % auf das Schulgeld eingeräumt werden. Die Entscheidung, welche Instrumente als Mangelfächer zugelassen werden, trifft die Schulleitung.

(g) Treffen bei einem Schüler mehrere Ermäßigungstatbestände gleichzeitig zu, wird pro Unterrichtsfach nur eine Ermäßigung gewährt.

(5) Die Stadt Schwäbisch Gmünd gewährt den Schülern mit Erstwohnsitz in Schwäbisch Gmünd einen Zuschuss zu den geltenden Schulgeldsätzen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit dem Schulgeld verrechnet, so dass von den hierdurch begünstigten Schülern nur der bezuschusste Differenzbetrag zu zahlen ist.

(6) Schülern aus einer Gemeinde, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss in gleicher Höhe wie die Stadt Schwäbisch Gmünd für den Unterricht an der Städtischen Musikschule gewährt, zahlen dasselbe Schulgeld wie die Einwohner von Schwäbisch Gmünd.

Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und der jeweiligen Gemeinde, in der diese sich verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Stadt Schwäbisch Gmünd zu bezahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltende Schulordnung und Schulgeldordnung außer Kraft.

